

## **Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 13.07.2015**

Aufgrund der §§ 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 hat der Rat der Stadt Medebach am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, zur individuellen Förderung sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht.

Die offene Ganztagschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

angeboten. Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen der Schule (z.B. Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer) statt. Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der OGS. Dies sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen in den Sommerferien. Wenn kein Bedarf besteht werden evtl. weitere Ferienzeiten festgelegt.

Über alle Schließungszeiten der OGS werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit der OGS-Leitung besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

1.

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

2.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr.

3.

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist der/die Klassenlehrer/in und das Personal der Betreuungsgruppe (ab 11.30 Uhr) umgehend zu informieren.

4.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

### **§ 3 Beitrag für das Mittagessen**

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.

Der Träger (= der Kooperationspartner der Stadt Medebach, der die Schülerbetreuung aktuell ausführt) bietet eine warme Mittagsmahlzeit an. Dafür wird ein Essensgeld von 50,00 Euro monatlich (auch in den Ferien) berechnet. Das Entgelt ist im Voraus fällig und wird durch Lastschrift vom Träger eingezogen. Eine Abmeldung vom Essen (z.B. wegen Krankheit) muss bis 09.00 Uhr bei der Schule oder dem Träger erfolgen.

Am Jahres- und Schuljahresende erfolgt eine Spitzabrechnung durch den Träger. Diese detaillierte Aufstellung trifft jeweils am I und II Quartal postalisch ein. Der genaue Essenspreis richtet sich nach der bestehenden Konzeption.

Die Stadt Medebach beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert.

### **§ 4 Beitragsbefreiung**

Besteht für mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Beitragspflicht für den Besuch einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder einer Ganztagschule, so wird der jeweils höchste sich ergebende Beitrag angefordert. Die Beiträge für das Zweite und jedes weitere Kind entfallen. Die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf die Kosten für die Mittagsverpflegung.

### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge**

1.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Für Anmeldungen im laufenden Jahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die offene Ganztagsbetreuung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. Ä. kann ausnahmsweise von der Jahresbindung abgesehen werden. Die Anträge auf Beendigung der Jahresfrist sind schriftlich bei der Stadt Medebach einzureichen. Die sofortige Beendigung der Betreuung des Kindes im Rahmen der OGS durch den Träger, die Schulleitung bzw. durch die Stadt Medebach als Schulträger – als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung – ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule geführt haben, geändert haben.

Die Stadt Medebach berechnet zur Finanzierung der Betreuung einen Elternbeitrag, der einkommensabhängig gestaffelt ist:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag (jährlich)	Elternbeitrag (monatlich)
bis 12.500 €	300,-- €	25,-- €
bis 37.000 €	600,-- €	50,-- €
bis 50.000 €	960,-- €	80,-- €
bis 62.000 €	1.200,-- €	100,-- €
über 62.000 €	1.560,-- €	130,-- €

Die Stadt Medebach erhebt Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages und fordert Einkommensnachweise an. Die Eltern oder sonstige nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Zuständigen sind verpflichtet, diese Angaben und Unterlagen der Stadt Medebach gegenüber abzugeben; ansonsten wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten behält sich die Stadt Medebach das Recht zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen vor.

2.

Kann ein Schüler/in wegen Krankheit, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrags.

3.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens und bei der Staffelung werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder angewandt. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Gruppe führen können, unverzüglich bei der Stadt bekanntgeben.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40 EStG, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommenssteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von 150 € im Monat bei Auszahlung über 2 Bezugsjahre (300 € im Monat bei Auszahlung über 1 Bezugsjahr) bleibt als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

## **§6 Aufsichtspflicht und Unfallversicherung**

Die Aufsichtspflicht des Personals der OGS beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der OGS, auf dem Weg zur OGS und auf dem Nachhauseweg versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der OGS sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Betreuungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z. B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

## **§ 7 Ansteckende Krankheiten**

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten unverzüglich auch dem Betreuungspersonal zu melden. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen. Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die OGS wieder besuchen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1.  
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Stufe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

2.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

3.  
Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.